

## Informationsblatt für Gemeinden

### Solaranlagen < 100 m<sup>2</sup>

#### Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen mit überwiegend betrieblicher Nutzung. **Die Bruttokollektorfläche der neu errichteten Anlage muss jedenfalls unter 100 m<sup>2</sup> liegen.**

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Einreichen können alle österreichischen Gemeinden. Die Förderung wird mittels Pauschalsatz anhand der Nennwärmeleistung berechnet und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss vergeben.

#### Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbestimmungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/betriebe](http://www.umweltfoerderung.at/betriebe).

#### Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen mit weniger als 100 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche zur Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme. Die Solarkollektoren müssen dabei über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

#### Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

##### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Neue Solaranlagen inklusive Verrohrung
- Pumpengruppe
- Wärmespeicher
- Luftkollektoren und weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen

##### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Wärmeversorgungsanlagen mit einer Leistung ab 100 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/solaranlage](http://www.umweltfoerderung.at/solaranlage).



**Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile bzw. -komponenten (z.B. Solaranlage, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Die Solaranlage muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Es muss eine **Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes** im Ausmaß von zumindest **12 %** der beantragten Kosten gewährleistet **oder** eine Finanzierung aus Mitteln des „**Kommunalen Investitionsprogramms 2020**“ zumindest in Höhe der Bundesförderung nachgewiesen sein.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

**Wie hoch ist die Förderung?**

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Pauschalsatzes abhängig von der Größe der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Thermische Solaranlagen < 100 m <sup>2</sup>		
	Bedarfszuweisung Bundesland	KIP 2020 <sup>1)</sup>
<b>Pauschale</b>	<input type="checkbox"/> 90 Euro/m <sup>2</sup> bei Standardkollektoren <input type="checkbox"/> 117 Euro/m <sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren <input type="checkbox"/> 75 Euro/m <sup>2</sup> bei Luftkollektoren	<input type="checkbox"/> 150 Euro/m <sup>2</sup> bei Standardkollektoren <input type="checkbox"/> 195 Euro/m <sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren <input type="checkbox"/> 125 Euro/m <sup>2</sup> bei Luftkollektoren
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	<input type="checkbox"/> + 6 Euro/m <sup>2</sup> – für Solaranlagen mit österreichischem Umweltzeichen <input type="checkbox"/> + 6 Euro/m <sup>2</sup> – bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/> + 10 Euro/m <sup>2</sup> – für Solaranlagen mit österreichischem Umweltzeichen <input type="checkbox"/> + 10 Euro/m <sup>2</sup> – bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung <sup>2)</sup>
<b>Förderungssatz</b>	Die Förderung ist mit 18 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

<sup>1)</sup> Kommunales Investitionsprogramm 2020

<sup>2)</sup> für Details siehe [www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung](http://www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung)

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_infoblatt\\_frderungsberechnung.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf).

**Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?**

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/solaranlagenpauschale](http://www.umweltfoerderung.at/solaranlagenpauschale).

### Checkliste

<b>Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/ des Antragstellers</b>	✓
<b>Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung</b>	✓
<b>Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten:</b> Die Kosten für die Anlage sind im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.	✓
<b>Contracting oder Leasing:</b> Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

### Antragstellung und Kontakt

Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente.

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/solaranlagenpauschale](http://www.umweltfoerderung.at/solaranlagenpauschale)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

**Serviceteam Energiesparen:** DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-714 | F: DW 104  
[energiesparen@kommunalkredit.at](mailto:energiesparen@kommunalkredit.at)  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.